

Anlage F

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen
über die Tabakstatistik



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium



1920

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Anlage F
zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen
über die Tabakstatistik



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium



ISBN 978-3-662-39107-5 ISBN 978-3-662-40090-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-40090-6

Anlage F zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen über die Tabakstatistik (Tab. Stat.)

1. Tabaksteuer

§ 1

(1) Die Hebestellen haben dem Finanzamt (Hauptamt) bis zum fünften, die Finanzämter (Hauptämter) dem Landesfinanzamt bis zum zehnten und die Landesfinanzämter dem Statistischen Reichsamt bis zum zwanzigsten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober je eine Nachweisung über die in ihrem Bezirke während des abgelaufenen Vierteljahrs verkauften Tabaksteuerzeichen einzufinden. Die Nachweisungen der Hebestellen und Finanzämter (Hauptämter) sind nach Muster 1, die der Landesfinanzämter nach Muster 2 aufzustellen.

Vierteljährliche
Nachweisungen

(2) Das Statistische Reichamt hat vierteljährige Zusammenstellungen über den Steuerwert der verkauften Zigarettensteuerzeichen, getrennt nach Steuerklassen, zu veröffentlichen.

Muster 1
Muster 2

§ 2

(1) Die Finanzämter (Hauptämter) haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über den Verkauf von Steuerzeichen nach Muster 1 sowie über die Herstellung, den Absatz und die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, nach Muster 3, ein Verzeichnis der Tabakverarbeiter, Tabakhändler und Inhaber von Tabaksteuerlagern nach Muster 4 und eine Übersicht über die Einnahme an Tabakabgaben nach Muster 5 doppelt aufzustellen. Das Landesfinanzamt hat aus den Aufstellungen der Finanzämter (Hauptämter) Hauptnachweisungen für seinen Bezirk nach Muster 2 bis 5 zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Finanzämtern (Hauptämtern) vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Statistische Reichamt einzufinden.

Muster 3
Muster 4
Muster 5

(2) Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klärstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Tabakgewerbes behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Umfang der Herstellung und Versteuerung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, insbesondere über Zigarren und Zigaretten, die von der allgemein üblichen Form dieser Erzeugnisse abweichen (Schätzungsweise Angabe der Stückzahl);
2. Art, Menge und Steuerertrag der nicht verpackungsfähigen Erzeugnisse;
3. Umfang des Einzelverkaufs von Zigarren, Zigaretten, Rau- und Schnupftabak (Schätzungsweiser Anteil am Gesamtabsatz in rohen Verhältniszahlen);
4. Umfang der Selbstherstellung von Zigarren und Zigaretten (auch im Verhältnis zur Herstellung in den angemeldeten Betrieben);
5. Art und Zahl der zur Lagerung von ausländischem und inländischem Tabak benutzten Niederlagen sowie der darunter befindlichen Lager für die Bearbeitung (Fermentieren, Entrippen, Streichen usw.) des Tabaks; Angabe, von welchen Personen diese Niederlagen hauptsächlich benutzt wurden;
6. Verwendung von Tabakersatzstoffen, Bezeichnung der Erzeugnisse, bei oder zu deren Herstellung sie verwendet wurden, und des Mischungsverhältnisses zum Tabak; Zahl und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen;
7. Gründe für die Zu- oder Abnahme der Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus den einzelnen Ländern, insbesondere der Einfuhr von Zigarren und Zigaretten sowie von Halberzeugnissen (Karotten, Stangen und Rollen) für die Herstellung von Schnupftabak;
8. Gründe für die Zu- oder Abnahme der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen; Zahl der Verarbeiter, die Vergütungen für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse erhalten haben;
9. Beobachtungen über eingetretene Verschiebungen zwischen den einzelnen Zweigen und Gruppen des Tabakgewerbes (z. B. Zunahme der Herstellung von Zigaretten auf Kosten der Zigarrenherstellung, Zunahme der Maschinenarbeit auf Kosten der Handarbeit in den einzelnen Zweigen des Tabakgewerbes unter Angabe der Art der neu zur Verwendung gekommenen Maschinen, Erweiterung der Großbetriebe auf Kosten der mittleren und kleinen Betriebe usw.) und ihre mutmaßlichen Gründe; sonstige Wahrnehmungen;
10. Verhältnisse der Arbeiter und Heimarbeiter.

§ 3

Das Statistische Reichsamt hat aus den Übersichten und Denkschriften Zusammenstellungen zu fertigen und zugleich mit einer auf Grund der Handelsstatistik aufzustellenden Nachweisung über die Einfuhr und Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen im Rechnungsjahre nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern zu veröffentlichen. Vierteljährlich hat das Statistische Reichsamt

außerdem auf Grund der Handelsstatistik eine Nachweisung über die Einfuhr von Tabak, Zigarren und Zigaretten nach Menge, Wert und Herkunftsland zu fertigen und zu veröffentlichen. Unter den Hauptsummen für die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen sind die sich nach der Menge und den Zollsätzen berechnenden Zollbeträge zu vermerken.

2. Tabakanbau

§ 4

(1) Auf Grund der Flurbücher haben die Hebestellen Übersichten nach Muster 6 über die Zahl der Tabakpflanzer und den Flächeninhalt der im Erntejahr mit Tabak bepflanzten Grundstücke nach Gemeindebezirken aufzustellen und dem Finanzamt (Hauptamt) bis zum 1. September des Erntejahrs einzureichen. Die Finanzämter (Hauptämter) haben gleiche Übersichten nach Hebebezirken bis zum 1. Oktober des Erntejahrs an die Landesfinanzämter, die Landesfinanzämter gleiche Übersichten nach Finanzamts (Hauptamts-) Bezirken bis zum 15. Oktober des Erntejahrs an das Statistische Reichsamt einzufinden.

Vorläufige
Nachweisungen
Muster 6

(2) Das Statistische Reichsamt hat auf Grund der eingegangenen Übersichten vorläufige Nachweisungen über den Tabakanbau im deutschen Zollgebiete zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Das Erntejahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahrs.

§ 5

(1) Nach Schluß des Erntejahrs haben die Finanzämter (Hauptämter) Übersichten nach Muster 7 aufzustellen und innerhalb der auf den Mustern angegebenen Fristen dem Landesfinanzamt einzureichen.

Endgültige
Nachweisungen
Muster 7

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist die auf dem Muster vorgedruckte Anleitung zu beachten.

§ 6

Als Unterlagen für die Aufstellung der Übersichten sind von den Hebestellen nach näherer Anweisung des Finanzamts (Hauptamts), soweit erforderlich, fortlaufende besondere Aufschreibungen zu führen und Übersichten für den Hebebezirk nach dem für die Finanzämter (Hauptämter) vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

§ 7

Bei der Einsendung der Übersichten nach dem Muster 7 an das Landesfinanzamt ist ein Bericht über die Entwicklung des Tabakanbaus beizufügen. Dieser Bericht hat sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken:

1. Gründe der Zu- oder Abnahme des Tabakanbaues;
2. Angabe der angebauten Tabaksorten, bemerkenswerte Änderungen in der Behandlung der Tabakfelder, der Tabakpflanzen und des Tabaks bis zum Verkaufe;

3. Ausfall der Tabakernte; Wahrnehmungen über Entziehung von Tabak zur Verwiegung und Räumung;
4. Angaben über die hauptsächlichsten Absatzgebiete für den verkauften inländischen Tabak und über die den Pflanzern gezahlten Mindest- und Höchstpreise, getrennt nach den hauptsächlichsten Gattungen und nach Obergut, Sandblättern, Gruppen usw. Umfang des Anbaues von Tabak zum Hausbedarf.

§ 8

(1) Die Landesfinanzämter haben auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) eine gleiche Übersicht für ihren Bezirk nach Muster 7 nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken aufzustellen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) mit einer Denkschrift über die im § 7 bezeichneten Punkte an das Statistische Reichsamt einzusenden.

(2) Den Übersichten nach Muster 7 ist die eine Ausfertigung der ihnen zugrunde liegenden Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) beizufügen.

§ 9

Das Statistische Reichsamt hat aus den Übersichten und Denkschriften Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

a) Finanzamt-(Hauptamts-)Bezirk
 b) Hebebezirk

Muster 1
 (Tab. Stat. § 1)

Einzusenden:

1. vierteljährliche Nachweisungen zu b bis zum 5. " a " 10.	der Monate Januar, April, Juli und Oktober	2. jährliche Nachweisungen zu a bis zum 15. Mai
---	--	---

Nachweisung

der im Viertel des Rechnungsjahrs 19
im Rechnungsjahr 19

verkauften Steuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke der Tabaksteuer

Anleitung

- Zu den Nachweisungen sind die Vordrucke für die Bestellzettel (Muster 1) nach Änderung der Überschrift zu verwenden.
- Die Nachweisungen haben sich auf den ganzen Bezirk der ausstellenden Behörde zu beziehen.
- Die Angaben sind den Steuerzeichenbüchern zu entnehmen.
- Abschweichungen der Endsummen dieser Nachweisung von den Angaben in der Übersicht der Einnahme an Zöllen und Reichsteuern sind tunlichst zu erläutern.

Landesfinanzamt

Muster 2
(Tab. Stat. § 1)

Einzufügenden:

1. vierteljährliche Nachweisungen bis zum 20. { der Monate Januar, April, Juli und Oktober	2. jährliche Nachweisungen bis zum 1. Juni
---	--

Nachweisung des Steuerwerts

der im Viertel des Rechnungsjahrs 19.....*)
im Rechnungsjahr 19.....*)

verkauften Tabaksteuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke

*) Nichtuntreffendes ist zu durchstreichen.

1. Für Zigarren

im Kleinverkaufspreise

ବେଳେଖି ୮ ମୀ.	କୁ ୧୦ ମୀ.
କୁ ୧୨ ମୀ.	କୁ ୧୨ ମୀ.
କୁ ୧୫ ମୀ.	କୁ ୧୫ ମୀ.
କୁ ୧୮ ମୀ.	କୁ ୨୦ ମୀ.
କୁ ୨୦ ମୀ.	କୁ ୨୫ ମୀ.
କୁ ୨୫ ମୀ.	କୁ ୩୦ ମୀ.
କୁ ୩୦ ମୀ.	କୁ ୩୫ ମୀ.
କୁ ୪୦ ମୀ.	କୁ ୪୫ ମୀ.
କୁ ୫୦ ମୀ.	କୁ ୫୫ ମୀ.
କୁ ୬୦ ମୀ.	କୁ ୬୫ ମୀ.
କୁ ୭୦ ମୀ.	କୁ ୭୫ ମୀ.
କୁ ୮୦ ମୀ.	କୁ ୯୦ ମୀ.
କୁ ୧୦୦ ମୀ.	କୁ ୧୨୦ ମୀ.
କୁ ୧୫୦ ମୀ.	କୁ ୧୮୦ ମୀ.
କୁ ୨୦୦ ମୀ.	କୁ ୨୫୦ ମୀ.
କୁ ୨୫୦ ମୀ.	କୁ ୩୦୦ ମୀ.
କୁ ୩୦୦ ମୀ.	କୁ ୩୦୦ ମୀ.

Zusammen

Das-Stück

Aus dem Werte der verkauften Steuerzeichen ist die Menge der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse zu berechnen und in den einzelnen Steuerklassen anzugeben.

2. Für Zigaretten

im Kleinverkaufspreise

Zusammen

3. Für feingeschnittenen Rauchtabak

im Kleinverkaufspreise

bis zu 10 M zu 15 M zu 20 M zu 30 M zu 40 M zu 60 M zu 80 M von über 80 M

Guia mmen

4. Für Pfeifentabak

5. Für Kautabak

6. Für Schnupftabak

Landesfinanzamt
 Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk

Muster 3
 (Tab. Stat. § 2)

Rechnungsjahr 19

Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen

Unleitung

1. Die von den Finanzämtern (Hauptämtern) bis zum 15. Mai vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk, die von den Landesfinanzämtern bis zum 1. Juni einzusendende den ganzen Bezirk zu umfassen.
2. Die Angaben über Herstellung und Absatz der inländischen Herstellungsbetriebe sind den Betriebsbüchern zu entnehmen. Tabak, Halberzeugnisse und Zigarettenhüllen, die in Betrieben hergestellt werden und lediglich im eigenen Betrieb oder durch Heimarbeiter auf Ganzerzeugnisse weiter verarbeitet worden sind, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Das in Bogen, Rollen, Bobinen usw. abgegebene Zigarettenpapier ist nach dem Maßstab für die Versteuerung (Tabst. A. B. § 14 Abs. 3) nachzuweisen.
3. Insofern die Angaben über die aus dem Zollausland eingeführten und versteuerten Erzeugnisse nicht mit genügender Sicherheit aus dem Steuerzeichenbuch entnommen werden können, haben die Zollstellen Anschreibungen über die eingeführten Mengen nach Maßgabe der Spalten 2 ff. dieser Nachweisung zu führen.

1. Zigarren

2. Zigaretten

3. Feingeschnittener Rauchtabak

4. Pfeifentabak

6. Schnupftabak

7. Zigarettenhüllen

Erzeugnisse	Zigaretten- hülsen	Zigaretten- blättchen	Zigarettenpapier (in Bogen, Bobinen usw.) umgerechnet	Bemerkungen 80
	Laufend 77	Laufend 78	Laufend 79	
Bestand am Anfang des Rechnungsjahrs				
Hergestellt (einschl. der Erzeugung der Heim- arbeiter)				
Anderweiter Zugang ..				
Zusammen				
Aus den Betriebsstätten entfernt:				
versteuert				
unversteuert in das Ausland ausge- führt				
anderweit unver- steuert entfernt				
Zusammen Abgang ..				
Bleibt Bestand am Schluß des Rech- nungsjahrs				
Außerdem aus dem Zoll- ausland eingeführt und versteuert				

Landesfinanzamt:

Muster 4
(Tab. Stat. § 2)

Verzeichnis

der Tabakverarbeiter, Tabakhändler und Inhaber von Tabaksteuerlagern
nach dem Stande vom 31. März 19

Anleitung

1. Das vom Finanzamt (Hauptamt) bis zum 15. Mai vorzulegende Verzeichnis umfasst den ganzen Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk, das von dem Landesfinanzamt bis zum 1. Juni einzufassende hat den ganzen Bezirk zu umfassen.
2. Die Betriebe sind von dem Finanzamt (Hauptamt) nachzuweisen, in dessen Bezirk sie angemeldet sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haupt- oder Nebenbetriebe handelt.
3. Ist ein Betrieb im Laufe des Rechnungsjahrs eröffnet oder eingestellt worden, so wird er nach der tatsächlich verarbeiteten Tabakmenge aufgeführt; in der Bemerkungsspalte ist ein entsprechender Vermerk zu machen.
4. Hat die Zahl der Gehilfen im Laufe des Jahres gewechselt, so ist die Jahresdurchschnittszahl maßgebend. Für die Zuteilung der einzelnen Betriebe bleibt die Zahl der Heimarbeiter außer Betracht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger							
			bis 600 kg	über 600 bis 3000 kg	über 3000 bis 6000 kg	über 6000 bis 12000 kg				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Verarbeiter:										
1	Reine Zigarrenhersteller									
2	Reine Zigarettenhersteller									
3	Reine Feinschnitthersteller									
4	Reine Pfeifentabakhersteller									
5	Reine Kautabakhersteller									
6	Reine Schnupftabakhersteller									
7	Zigarren- und Zigarettenhersteller									
8	Zigarren-, Zigaretten-, Pfeifen- und Kautabakhersteller									
9	Zigarren-, Pfeifen- und Kautabakhersteller									
10	Zigarren-, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabakhersteller									
11	Zigarren- und Rauchtabakhersteller									
12	Zigarren- und Kautabakhersteller									
13	Zigarren- und Schnupftabakhersteller									
14	Zigarren-, Kau- und Schnupftabakhersteller									
15	Zigaretten- und Feinschnitthersteller									
16	Feinschnitt- und Pfeifentabakhersteller									
17	Pfeifen- und Kautabakhersteller									
18	Pfeifen- und Schnupftabakhersteller									
19	Pfeifen-, Kau- und Schnupftabakhersteller									
20	Kau- und Schnupftabakhersteller									
21	Sonstige Tabakverarbeiter									
	Zusammen									
	Überhaupt									

Betriebe mit einer Verarbeitung von kg.

Nachrichtlich:

- Betriebe, die nur Zigarettenpapier (in Bogen, Rollen, Bobinen usw.) herstellen
- Betriebe, die nur Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) herstellen
- Betriebe, die mit unversteuertem Zigarettenpapier handeln (Tabst. A. B. § 47 Abs. 2)

Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Hier von		
			feinem Gehilfen	nicht mehr als 10 Gehilfen	11 bis 50 Gehilfen
1	2	3	25	26	27
I. Verarbeiter:					
1	Reine Zigarrenhersteller				
2	Reine Zigarettenhersteller				
3	Reine Feinschnitthersteller				
4	Reine Pfeifentabakhersteller				
5	Reine Kautabakhersteller				
6	Reine Schnupftabakhersteller				
7	Zigarren- und Zigarettenhersteller				
8	Zigaretten-, Zigarren-, Pfeifen- und Kautabakhersteller				
9	Zigarren-, Pfeifen- und Kautabakhersteller				
10	Zigarren-, Pfeifen-, Kau- u. Schnupftabakhersteller				
11	Zigarren- und Rauchtabakhersteller				
12	Zigarren- und Kautabakhersteller				
13	Zigarren- und Schnupftabakhersteller				
14	Zigarren-, Kau- und Schnupftabakhersteller ...				
15	Zigaretten- und Feinschnitthersteller				
16	Feinschnitt- und Pfeifentabakhersteller				
17	Pfeifen- und Kautabakhersteller				
18	Pfeifen- und Schnupftabakhersteller				
19	Pfeifen-, Kau- und Schnupftabakhersteller				
20	Kau- und Schnupftabakhersteller				
21	Sonstige Tabakverarbeiter				
Zusammen....					

arbeiten mit

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Be- triebe	Darunter Händler, denen gestattet ist, Vorräte zur Rohtabak und Abgabe an Karotten zwecks kleine Ver- Abgabe an arbeiter zu Kleinhändler verzollen zu versteuern		Bemerkungen 6 - 4
			4	5	
1	2	3			
II. Händler:					
1	Händler mit ausländischem Tabak und ausländischen Halberzeugnissen				
2	Händler mit ausländischem und inländischem Tabak u. dgl. Halberzeugnissen				
3	Händler mit inländischem Tabak				
4	Sonstige Händler				
5	Kleinħändler				
	Zusammen....				
III. Tabaksteuerlager:					
1	Nur für Zigarren				
2	» Zigaretten				
3	» Feinschnitttabak				
4	» Pfeifentabak				
5	» Kautabak				
6	» Schnupftabak				
7	» Zigarettenhüllen				
8	Sonstige Tabaksteuerlager				
	Zusammen....				

Landesfinanzamt
Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk

Muster 5
 (Tab. Stat. § 2)

Einzusenden von den
 Finanzämtern (Hauptämtern) an die Landes-
 finanzämter bis zum 15. Mai
 Landesfinanzämtern bis zum 1. Juni.

Übersicht

über die Einnahmen an Tabakabgaben

für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung

1. In den Spalten 3 ff. wird die Roh-Solleinnahme an Zoll für Tabak und Tabakerzeugnisse, an Tabaksteuer und Tabakersatzstoff-Abgabe nach den Einnahmebüchern für das Rechnungsjahr angegeben einschließlich der Nachrehebungen, aber abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen und der sonstigen Erstattungen oder Erlasse von bereits in den Einnahmebüchern gebuchten Beträgen. Die Vergütungen für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse dürfen von der Roh-Solleinnahme in den Spalten 3 ff nicht abgezogen werden.
2. Der Gesamtbetrag der Rohbeinnahme an Tabaksteuer und Tabakersatzstoff-Abgabe muß mit den Angaben in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten übereinstimmen.
3. Die gezahlten Ausfuhrvergütungen für ausgeführte oder zur Niederlage gebrachte Tabakerzeugnisse werden in den Spalten 11 bis 13 im ganzen, im Anhang zur Übersicht in einzelnen nachgewiesen. In den Spalten 11 bis 13 und im Anhang sind nicht die für die während des Rechnungsjahrs ausgeführten Erzeugnisse sich berechnenden Vergütungen, sondern die tatsächlich gezahlten Vergütungsbeträge nachzuweisen ohne Rücksicht darauf, wann die Ausfuhr stattgefunden hat. Demgemäß sind im Anhang die diesen Beträgen entsprechenden Mengen und nicht etwa die tatsächlich ausgeführten Mengen, die nur nachrichtlich anzugeben sind, nachzuweisen.
4. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.
5. Die Landesfinanzämter stellen gleiche Übersichten nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken auf und senden sie bis zum 1. Juni an das Statistische Reichsamt.

^{*)} Für die Angabe der verschiedenen Arten von Ersatzstoffen sind bei der Drucklegung des Musters hier mehrere Spalten vorzusehen.

Anhang

Einzelnachweisung der für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse gezahlten Vergütungen

Bezeichnung der Vergütungen	Vergütungsfähiges Eigengewicht kg	Gezahlte Vergütungen M	Bemerkungen
1. Für Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Röllen zu Schnupftabak			
2. Für Kautabak			
3. Für Rauchtabak, auch solchen, bei dessen Herstellung aus dem Ausland bezogene und verzollte Tabakrippen mit verwendet sind			
4. Für Zigarren aus rein ausländischem Tabak			
5. Für feingeschnittenen Rauchtabak			
6. Für Zigaretten			
a) ohne Mundstück			
b) mit Mundstück			
7. Für Zigarren aus inländischem Tabak mit ausländischer Decke...			
Zusammen			

Landesfinanzamt:
 Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk
 Hebebezirk

Muster 6
 (Tab. Stat. § 4)

Einzusenden von den Hebestellen an die Finanzämter (Hauptämter) bis zum Finanzämtern (Hauptämtern) an die Landes- finanzämter bis zum Landesfinanzämtern an das Statistische Reichsamt bis zum des Erntejahrs.	1. September, 1. Oktober, 15. Oktober
---	---

Übersicht

über die Zahl der Tabakpflanzer und den Flächeninhalt der mit Tabak
be pflanzten Grundstücke

für das Erntejahr 19

Unleitung

1. Die Hebestellen fertigen auf Grund der Flurbücher Übersichten nach Gemeindebezirken an, die Finanzämter (Hauptämter) auf Grund der von den Hebestellen eingereichten Übersichten solche nach Hebebezirken, die Landesfinanzämter auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) solche nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken.
2. In Spalte 7 wird der Flächeninhalt nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung eingetragen.
3. In Spalte 8 wird ein Vermerk aufgenommen, wenn die Tabakernte in einem Bezirk oder in einzelnen Teilen des Bezirkes besonders gut oder besonders schlecht gewesen ist, möglichst unter Angabe der Ursachen.
4. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.

Landesfinanzamt
Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk

Muster 7
(Tab. Stat. § 5)

Einzufenden von den
Finanzämtern (Hauptämtern) in zwei
Ausfertigungen an die Landesfinanz-
ämter bis zum 1. Juli,
Landesfinanzämtern bis zum 1. August
des auf die Ernte folgenden Jahres.

Übersicht
über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte
für das Erntejahr 19

Anleitung

- Bei den Angaben in den Spalten 3 bis 10 bleiben die Grundstücke, auf denen der Tabak durch Umpflügen usw. vernichtet worden ist, außer Betracht. Dagegen sind die Grundstücke mit aufzunehmen, die nicht angemeldet, jedoch nachträglich ermittelt worden sind.
- Jeder der in Spalte 3 aufgeführten Tabakpflanzer wird in den Spalten 4 bis 9 nur einmal verzeichnet. Den Angaben in den Spalten 4 bis 10 wird das Ergebnis der amtlichen Prüfung zugrunde gelegt.
- Die in Spalte 11 anzugebende Menge des geernteten Tabaks setzt sich zusammen aus der Gesamtmenge des zur Verwiegung vorgeführten Tabaks, nach Abzug der bei der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergällten Mengen, und den verschwiegenden, weiter ermittelten Mengen.

4. Das Gewicht von Tabak, der in nicht dachreifem Zustand zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird unter Anwendung geeigneter Verhältniszahlen auf die entsprechende Menge in dachreifem, trockenem Zustand umgerechnet.
 5. In Spalte 13 wird der mittlere Preis des geernteten Tabaks in dachreifem, trockenem Zustand mit Einschluß der Sandblätter, Gruppen usw. nach dem Ergebnis der Verkäufe angegeben. Der beim Verkaufe für einen Doppelzentner erzielte Preis wird bei der Verwiegung festgestellt.
 6. Die Vervielfältigung des mittleren Preises mit der Menge des geernteten Tabaks (Spalte 11) ergibt den Gesamtwert der Tabakernte für den Seebereich (Spalte 14).
 7. Der mittlere Preis des Tabaks im Finanzamt- (Hauptamt-) Bezirke (Spalte 13) wird durch Teilung der Summe in Spalte 14 mit der Summe in Spalte 11 gefunden.
 8. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen und Durchschnittsbeträge werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.
 9. Die Landesfinanzämter stellen auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) gleiche Übersichten nach Hauptamtsbezirken auf und runden sie mit je einer Aussertigung der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) bis zum 1. August des auf die Erte folgenden Jahres an das Statistische Reichsamt.
-